

BAG-Verträge – Was regeln bei Krankheit, Berufsunfähigkeit, Kündigung und anderen Ausnahmesituationen?

In vielen bestehenden BAG-Verträgen (Berufsausübungsgemeinschaft in Form Gemeinschaftspraxis) schlummern kleine Zeitbomben, die das bestehende gute Verhältnis der Gesellschafter zueinander empfindlich stören können und zu Verdruss führen können. Nicht selten sorgen die Regelungen in BAG-Verträgen zu Störungen und juristische Scharmützel. Nachfolgend aus Sicht des Praktikers Tipps und Anregungen für den BAG-Vertrag:

Hauptgrund von Streitigkeiten innerhalb einer BAG ist fast immer das liebe Geld. Knackpunkte in BAG Verträgen sind besonders die monetären Regelungen bei:

1. Krankheit eines Partners
2. Berufsunfähigkeit eines Partners
3. Schwangerschaft
4. Tod eines Partners
5. Abfindungsmodalitäten
6. Bankgeschäfte der BAG

1) Krankheit

1.1. Gebräuchliche Formulierung in BAG Verträgen: „Die Partner vertreten sich gegenseitig unentgeltlich zeitlich begrenzt für X Tage/Wochen.“

Nach dieser Karenzzeit kann ein Vertreter zu Lasten des Erkrankten bestellt werden oder die verbleibenden Partner erhalten ein Honorar für Ihre Mehrarbeit.

Weiterer Standardsatz in BAG Verträgen:

„Jeder Gesellschafter sichert sich in ausreichender Höhe mit Krankentagegeld ab“.

1.2. Frage: *Wie hoch ist der Bedarf? Wer weiß, welche Tagegeldhöhe ausreichend ist?*

1.3. Lösungsmöglichkeit für den BAG Vertrag

- Festlegung einer gestaffelten Gewinnreduzierung für den erkrankten Partner z.B. ab dem 21. dem 29., dann ab dem 43. Tag im BAG-Vertrag.

- Praktische Regelung:

Ermittlung eines abgestuften Krankentagegeld. Absicherung ab dem 21., 29. und 43 Tag unter Berücksichtigung der Vertreterkosten und evtl. Umsatzsatzeinbußen der Praxis bei längerer Krankheit.

- Faustregel: 60-70% des Praxisumsatzes (ohne Mat/Lab) gestaffelt absichern.

- Eine laufende jährliche Überprüfung/Anpassung der Krankentagegeldabsicherung analog zu den betriebswirtschaftlichen Zahlen der Praxis ist sinnvoll, damit es zu keiner schleichenden Unterversorgung kommt.

1.4. Stolperfallen:

- Bei einer separaten Absicherung des Krankentagegeldes (sofern nicht bei eigener Voll-Krankenversicherung abgeschlossen) kann der Versicherer in den ersten 3 Vertragsjahren ordentlich kündigen. Umso ärgerlicher, wenn im Leistungsfall von der Gesellschaft gekündigt wird und es aus diesem Grund schwer wird, eine neue Krankentagegeldversicherung abzuschließen.
- Bei Praxistätigkeit endet der Krankentagegeldvertrag mit 65 und kann ggf. verlängert werden. (Achtung bei vorgezogener Altersrente gelten besondere Bestimmungen)

1.5. Alternative Praxisausfallversicherung:

- Die Absicherung über eine reine Praxisausfallversicherung ist nicht so optimal, da diese nicht wie die *Krankentagegeldversicherung zeitlich unbegrenzt* bis zur Berufsunfähigkeit leistet. Eine Aussteuerung bei der Praxisausfallversicherung erfolgt i.d.R. nach 12 bzw. 24 Monaten.
- Vorsicht ist bei Verträgen geboten, in denen der Versicherer die Praxisausfallversicherung auch ordentlich sowie im Leistungsfall kündigen kann.
- Die Praxisausfallversicherung endet normal mit dem 60. Lebensjahr und kann nur mit Zustimmung des Versicherers verlängert werden.

2) Absicherung der Partner bei Berufsunfähigkeit (BU)

2.1 Häufige Formulierungen in bestehenden BAG Verträgen:

„Für den Fall der Berufsunfähigkeit sichern sich die Partner **ausreichend** über eine private Berufsunfähigkeitsversicherung ab.“

Nähere Auskünfte über die abzusichernde **ausreichende** Höhe finden sich nur selten in BAG Verträgen.

Frage: Welche Höhe ist für die BAG Partner ausreichend und ab wann ist ein Partner berufsunfähig?

- BU Definition Zahnärzteversorgung:

Ist ein Partner laut BAG Vertrag im Sinne der Zahnärzteversorgung (ZÄV) berufsunfähig, so muss er dies zu 100% sein und er muss seine zahnärztliche Tätigkeit ganz aufgeben.

2.2. Lösungsmöglichkeit:

- Empfehlenswert ist die Einbeziehung einer Definition von einem privaten leistungsstarken Versicherer in den BAG Vertrag. Als „Berufsunfähigkeit“ in diesem Sinne gilt diese dann bereits ab 50% und eine weitere zahnärztliche Teiltätigkeit in der BAG bliebe möglich. Die Gewinnverteilung bei reduzierter zahnärztlicher Leistung sollte dann neu in der BAG festgelegt werden.
- Ausreichende Höhe der BU Absicherung (Reicht hier die BU Absicherung aus dem Versorgungswerk?)

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der ZÄV reicht oft nicht aus, da diese erst ab 100% Berufsunfähigkeit unter Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit leistet und die laufenden finanziellen Verpflichtungen oft nicht deckt. Die wirtschaftlichen /finanziellen Verhältnisse der BAG-Partner sind sehr unterschiedlich. Der monatliche Kapitalbedarf für Familie, Lebenshaltung, Hausfinanzierung, Praxisfinanzierung, ist somit individuell zu ermitteln . Zusätzlich zu den BU-Ansprüchen aus dem Versorgungswerk ist je nach individuellem Bedarf eine zusätzliche private BU-Absicherung bis zum Renteneintrittsalter zur Ergänzung sinnvoll.

Faustregel: 50% des eigenen Gewinnanteils als Bemessungsgröße

3) Schwangerschaft

Angestellte Zahnärztinnen erhalten „Beschäftigungsverbot“ für die Zeit der Schwangerschaft. Selbständige Zahnärztinnen / Mitgesellschafterinnen einer BAG dürfen weiterarbeiten. Bei *schwangerschaftsbedingten* Erkrankungen leisten einige Krankentagegeldversicherer. Diese sind bei Frauen dann bei der Versicherungswahl für das Krankentagegeld zu favorisieren.

4) Tod

- 4.1 Bei Tod eines Gesellschafters der BAG sollten die Abfindungsmodalitäten für die Erben so gestaltet werden, dass es die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Praxis / der verbleibenden Partner nicht belastet. Weitverbreitet ist die Formulierung im BAG Vertrag: Abfindung gemäß Praxiswertgutachten. Damit es zu keinen Gutachterstreitigkeiten mit den Erben kommt, ist

eine realistische mit dem Steuerberater abgestimmte Wertschätzung mit einem angemessenen fixen Praxiswert sinnvoll.

Beispiel: Die Gesellschafter einigen sich bereits heute auf einen anteiligen „angemessenen“ Praxiswert (Sach- und ideeller Wert)

Anteiliger Praxiswert z.B.: 200.000.-€

Die Praxispartner versichern sich gegenseitig mit 250.000.-€ mittels einer Risiko-Lebensversicherung und treten hierfür im BAG Vertrag die Ansprüche in Höhe von 200.000.-€ an die Erben ab. Die Ansprüche der Erben sind damit abgegolten. Im Todesfall behält die BAG die 50.000.-€ Restabsicherung für die Entlastung der Erben aus der Nachhaftung (z.B. für den Praxismietvertrag und das Personal).

Fazit: Die verbleibenden Partner können so ohne Einrede der Erben über die Fortführung Ihrer Praxis frei entscheiden, wobei eine Abstimmung mit dem Steuerberater erforderlich ist.

5) Abfindungsmodalitäten und die Bewertung von Gesellschaftsanteilen

Als Methode wird heute u.a. die sogenannte „modifizierte Ertragswertmethode“ angewandt. Bei einem Verkauf von Praxisanteilen entscheidet in der Realität meist nicht der mittels Gutachten ermittelte Wert, sondern der Markt nach Angebot und Nachfrage frei nach dem Motto „*Der Praxiswert ist der Wert, den der Dümme/Schlauste bereit ist zu zahlen.*“ Dementsprechend ist das Verwertungsrisiko von Praxisanteilen bei der Abfindungsbemessung im BAG Vertrag zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei ordentlicher/außerordentlicher Kündigung sowie bei Ausscheiden durch Berufsunfähigkeit die in der Praxis verbleibenden Partner nicht über eine Abfindung gemäß Wertgutachten in eine finanzielle Schieflage geraten, da sie keinen Interessenten finden, der bereit ist die aufgerufene Summe zu zahlen.

Mögliche Regelung: Der Sachwert ist jeweils abzufinden und für den ideellen Wert des Praxisanteils steht der abgebende Partner mit im Verwertungsrisiko.

6) Kredite, Haftung für Finanzierungen

Häufigster Grund für das Scheitern einer BAG ist der Streit ums Geld. Damit es möglichst hierzu nicht kommt sind folgende Regelungen im BAG Vertrag sinnvoll:

- a) Die Praxis bleibt stets schuldenfrei
- b) Das Praxisausgabenkonto ist jeweils monatlich von allen Partnern anteilig auszugleichen
- c) Keine Gesamthandschulden – d.h. keine gemeinsamen Praxisdarlehen
- d) Jeder Gesellschafter führt seine anteiligen Praxisdarlehen in seinem Sonderbetriebsvermögen
- e) Adäquate Absicherung von Darlehen für den Tod und BU-Fall

- f) Aufbau einer Kapitalreserve auf dem Praxiskonto für Reinvestitionen, damit nicht stets diese finanziert werden müssen.

7) Zusammenfassung:

Verträge sind Vertrauen mit Verstand! BAG-Verträge gehören aufgrund sich schnell ändernder gesetzlicher Vorgaben und Veränderungen im Zahnmedizinermarkt regelmäßig auf den Prüfstand.

Eine Überprüfung bestehender BAG Verträge ist unter Mitwirkung folgender Experten aufzuarbeiten:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------------|
| a) Rechtlich | Spezialisierte Steuerberater |
| b) Steuerlich | Spezialisierten Steuerberater |
| c) Versicherungsspezifisch | Spezialisierten Versicherungsexperten |

Reinhard Siol und Jan Siol

www.auxmed.de